Wir begeistern durch Leistung.

Rahmenbedingungen für die Darlehensaufnahme durch eine WEG

- Beschluss der ETG über die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben des WEG-Gesetzes, über die Darlehensaufnahme mit **einfacher Mehrheit** (hausinterne Vorgabe der Stadtsparkasse Augsburg).
- Beschluss der ETG – evtl. in einer separaten Versammlung – über die konkreten Finanzierungsmodalitäten wie Betrag, Laufzeit, Höhe des **nicht zu überschreitenden** Zinssatzes.
- Bei Sparkassendarlehen ist ein weiterer rechtsgültiger Beschluss der ETG zur Genehmigung des abgeschlossenen Darlehensvertrages erforderlich.
- Die Anfechtungsfrist der Beschlüsse (ein Monat nach Beschlussfassung) muss vor Darlehensauszahlung abgelaufen sein und es dürfen keine Anfechtungen vorliegen.
- Die an der Finanzierung beteiligten Eigentümer haften im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile. Eine darüber hinausgehende Sicherstellung über Grundschulden ist nicht erforderlich.
- Eine Haftungsentlassung einzelner Eigentümer (z.B. bei Zahlung aus Eigenmitteln) seitens der Stadtsparkasse Augsburg ist möglich. Eine etwaige Haftung im Innenverhältnis (z. B. für Ausfälle bei der Hausgeldzahlung durch einen finanzierenden Eigentümer) bleibt davon unberührt. Die Eigentümer, die sich nicht an der Finanzierung beteiligen, müssen namentlich genannt werden.
- Bei Beantragung öffentlicher Mittel muss der Kreditantrag vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Stadtsparkasse Augsburg